



Entscheid des Departements Inneres und Kultur vom 9. März 2015 in Sachen

Rekurs von P._____, *Gemeinde*, vom 23. Februar 2015 gegen das Schreiben der *Gemeinde* vom 17. Februar 2015 betreffend sozialhilferechtliche Unterstützung

A. Ausgangslage

1. Mit Schreiben vom 23. Februar 2015 gelangte P._____, *Gemeinde*, an Marco Kuhn, Fachstelle Sozialhilfe und Sozialarbeit des Departements Inneres und Kultur. P._____ überschrieb den Brief mit „Beschwerde gegen die Verfügung die Sozialhilfebehörde der *Gemeinde* vom 09.02.2015“. Darin führte sie aus, dass sie am 1. Februar 2015 nach *Gemeinde* gezogen sei. Ihre vorherige Sozialarbeiterin habe die Unterlagen an das Sozialamt *Gemeinde* weitergeleitet. Am 21. Januar 2015 habe sie einen ersten Termin bei B._____, Sozialamt *Gemeinde*, gehabt. Am 9. Februar 2015 habe dann ein weiteres Gespräch stattgefunden, bei dem auch D._____ als Mitglied des Gemeinderates anwesend gewesen sei. P._____ machte geltend, sich vom Sozialamt *Gemeinde* nicht betreut und nicht unterstützt zu fühlen. Die zuständigen Personen hätten keinen qualifizierten Eindruck gemacht und keine Hilfe für die Mehrauslagen angeboten. Das Gespräch sei nicht nach ihren Aussagen protokolliert worden, sondern „aus den Akten frei interpretiert“. Weiter legte sie verschiedene Punkte dar, die vom Sozialamt falsch aufgenommen worden seien und mit denen sie nicht einverstanden ist. Dabei geht es namentlich auch um die Kostenübernahme für das Auto. P._____ sieht die ihr zustehende Sozialhilfe um 46,68 % gekürzt. Sie könne das nicht tragen und habe sich im Übrigen auch nichts zuschulden kommen lassen.

2. Am 2. März 2015 überwies Marco Kuhn das Schreiben zuständigkeitshalber an das Departementssekretariat Inneres und Kultur.

B. Erwägungen

1. a) Gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden kann Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden (Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe, SHG, bGS 851.1). Für die Behandlung der Rechtsmittel im Bereich Sozialhilfe ist das Departement Inneres und Kultur örtlich und sachlich zuständig (Art. 42 Abs. 8 lit. h der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, bGS 142.121).

b) Die Behörde oder eine von ihr bezeichnete Person stellt den Sachverhalt, soweit er für die Beurteilung wesentlich ist, von Amtes wegen fest und trifft die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG, bGS 143.1). Die Sachverhaltsermittlung geschieht etwa durch Befragung der Beteiligten (Art. 10 Abs. 2 VRPG). Erachtet die Behörde die Feststellung des Sachverhalts als abgeschlossen, gibt sie den Parteien Gelegenheit zur Akteneinsicht und zur Stellungnahme (Art. 13 Abs. 1 VRPG). Sodann erlässt die zuständige Behörde eine Verfügung (Art. 18 Abs. 1 VRPG).



c) Der Rekurs von P._____ wendet sich gegen ein Schreiben der *Gemeinde* vom 17. Februar 2015, welches als „Verfügung der Sozialhilfebehörde *Gemeinde*“ betitelt ist. Darunter steht in Klammer „Protokollauszug der Besprechung vom Montag, 09. Februar 2015, 09.00 Uhr, im Gemeindehaus“. Darauf folgend werden als Anwesende an der Besprechung aufgeführt: „D._____, Präsidium“, „B._____“, „P._____“. Es ist offensichtlich, dass es bei der am 9. Februar 2015 offenbar stattgefundenen Besprechung um ein Gespräch zweier Mitglieder der Sozialhilfebehörde *Gemeinde* mit der Gesuchstellerin gehandelt hat, welches der Sachverhaltsermittlung und allenfalls noch der gleichzeitigen Gewährung des rechtlichen Gehörs gedient hat. Die Sozialhilfebehörde im Sinne von Art. 8 SHG setzt sich in *Gemeinde* gemäss Darstellung auf der Gemeinde website aus D._____, Mitglied des Gemeinderates und Präsidium, Z._____ und B._____ zusammen. Die Sozialhilfebehörde, welche für den Erlass der Sozialhilfeverfügungen und mithin den Entscheid über den Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständig ist (Art. 8 Abs. 3 lit. b SHG) hat in der vorliegenden Angelegenheit keinen Beschluss gefasst. Die Prüfung der inhaltlichen Aussagen erübrigt sich damit, wenn formell nicht die zuständige Behörde die entsprechenden Beschlüsse gefällt hat. Es handelt sich beim Schreiben der *Gemeinde* vom 17. Februar 2015 an P._____ jedenfalls nicht um eine rechtsgültige Verfügung. Die Durchführung eines Schriftenwechsels im Rekursverfahren ist damit unnötig. Es besteht kein gültiges Anfechtungsobjekt, womit formell nicht auf den Rekurs von P._____ einzutreten ist.

2. a) Ist der Sachverhalt von der Vorinstanz ungenügend abgeklärt worden oder ist die angefochtene Verfügung unter Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze erlassen worden, kann die Rekursbehörde die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückweisen und dieser konkrete Weisungen erteilen (Art. 41 Abs. 2 VRPG).

b) Das erstinstanzliche Sozialhilfeverfahren der *Gemeinde* ist nicht nur unter Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze durchgeführt worden, sondern das als Verfügung betitelte Schreiben stellt keine gültige Verfügung dar. Die Sache ist deshalb an die Sozialhilfebehörde *Gemeinde* zurückzuweisen und diese anzuweisen, den rechtserheblichen Sachverhalt für die sozialhilferechtliche Unterstützung von P._____ zu ermitteln, das Verfahren gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Sozialhilfegesetzes durchzuführen, P._____ namentlich auch das rechtliche Gehör korrekt zu gewähren und darüber eine formell und materiell korrekte Verfügung zu erlassen.

3. Für diesen Entscheid sind keine Kosten zu erheben (Art. 22 Abs. 4 VRPG).

C. Entscheid

1. Auf den Rekurs von P._____, *Gemeinde*, vom 23. Februar 2015 wird mangels gültigem Anfechtungsobjekt nicht eingetreten. Es wird festgestellt, dass es sich beim Schreiben der *Gemeinde* vom 17. Februar 2015 an P._____ betreffend sozialhilferechtliche Unterstützung nicht um eine rechtsgültige Verfügung handelt.

2. Die Sache wird an die Sozialhilfebehörde *Gemeinde* zurückgewiesen und diese angewiesen,

a. den rechtserheblichen Sachverhalt für die sozialhilferechtliche Unterstützung von P._____ zu ermitteln,



- b. das Verfahren gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Sozialhilfegesetzes durchzuführen,
- c. P._____ namentlich auch das rechtliche Gehör korrekt zu gewähren und
- d. darüber eine formell und materiell korrekte Verfügung zu erlassen.

3. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Inneres und Kultur

Sig. 09.03.2015
Jürg Wernli

Auszug an P._____, *Gemeinde* (eingeschrieben)
Sozialhilfebehörde *Gemeinde* (eingeschrieben)

Departement Inneres und Kultur
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am